



Gemeindeverband  
Abwasser Region Interlaken

## **Abwassertarif**

Stand: 01.01.2024

Genehmigungs-, Revisions- und Publikationshistorie

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Instanz</b>
01	19.12.2022	Genehmigung Abwassertarif	Vorstand
02	29.12.2022	Publikation – Inkraftsetzung	
03	14.09.2023	Genehmigung Anpassung Art. 1 Abs. 2 + 3, Art. 2 Abs. 1 + 2	Vorstand
04	28.09.2023	Publikation – Änderung In- kraftsetzung 01.01.2024	
05			
06			
07			
08			
09			
10			

## Abkürzungen

KP	Baukostenplan
CHF	Schweizer Franken
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter

## Abwassertarif

Der Vorstand beschliesst, gestützt auf Artikel 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 20. Oktober 2022 den folgenden Tarif:

### Art. 1

Wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr

<sup>1</sup> Die wiederkehrende Grundgebühr pro LU beträgt CHF 10.00.

<sup>2</sup> Die wiederkehrende Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Mischwasserkanalisation beträgt CHF 1.00 pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

<sup>3</sup> Die wiederkehrende Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Regenwasserkanalisation beträgt CHF 0.50 pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

### Art. 2

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Schmutzabwasseranfall beträgt CHF 1.50.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Reinabwasseranfall (Fremdwasser, Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser), der in einen Vorfluter entwässert wird, beträgt CHF 0.80.

### Art. 3

Rechnungstellung und Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband stellt die wiederkehrenden Gebühren jeweils per 31. Dezember in Rechnung. Er kann im Verlauf des Jahres Teilrechnungen stellen, die sich auf den Wasserverbrauch im Vorjahr stützen.

<sup>2</sup> Die in Rechnung gestellten Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig.

### Art. 4

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Interlaken, 19. Dezember 2022

Der Präsident:  
Sig.

Kaspar Boss

Der Geschäftsführer:  
Sig.

Christian Urban Schilling